**Gefährdungsbeurteilung**

**Praxislabor in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 23.01 | Ist sichergestellt, dass die Abformungen und zahntechnischen Werkstücke keine infektionsgefährdenden Kontaminationen aufweisen? |  |  |
| 23.02 | Wird sichergestellt, dass die Dämpfe aus Brennöfen nicht unkontrolliert in die Praxisräume gelangen können? |  |  |
| 23.03 | Werden beim Umgang mit dem Brennofen technische Hilfsmittel  (z.B. Muffelzange) und persönliche Schutzausrüstung benutzt? |  |  |
| 23.04 | Werden die z.B. bei der Bearbeitung von Gussobjekten oder Keramiken entstehenden Stäube wirksam abgesaugt (Tischabsaugung) und werden diese Absaugungen regelmäßig, d.h. mindestens einmal jährlich einer Funktionsprüfung unterzogen? |  |  |
| 23.05 | Werden bei spanabhebenden Verfahren (z.B. das Bearbeiten von Modellgussobjekten) zuerst technische Schutzmaßnahmen (z.B. Tischabsaugung mit Plexiglasschutzscheibe gegen wegfliegende Stäube) umgesetzt? |  |  |
| 23.06 | Wird das Strahlen von Gussobjekten nur in geschlossenen Strahlgeräten durchgeführt? Werden lediglich Strahlmittel eingesetzt, die keine freie  kristalline Kieselsäure (z.B. Edelkorund, Glasperlen, Mullit) enthalten? |  |  |
| 23.07 | Kommen bei den edelmetallfreien Aufbrennkeramiken und Stahl- legierungen (Modellgusslegierungen) nur berylliumfreie Produkte zum  Einsatz? |  |  |
| 23.08 | Werden im Praxislabor Kunststoffe verarbeitet? Sind die Sicherheits- datenblätter für die verwendeten Kunststoffe der Hersteller vorhanden und werden die dort genannten Schutzmaßnahmen eingehalten? |  |  |
| 23.09 | Wird im Praxislabor mit Gefahrstoffen umgegangen, siehe Vorgehensweise in der Gefährdungsbeurteilung „Gefahrstoffe“. |  |  |
| 23.10 | Werden die geltenden Sicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit  Flüssiggas für Bunsenbrenner (Lagerung, Anschlüsse, Schlauch- verbindungen, etc.) eingehalten? |  |  |
| 23.11 | Wird vom Praxisinhaber die entsprechende persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl bereitgestellt? |  |  |
| 23.12 | Wird die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Augenschutz, Schutzhandschuhe, evtl. Schutzschürze/Schutzkleidung) von den Praxis- labormitarbeitern bei bestehenden Gefährdungen benutzt und wird die  Benutzung überwacht? |  |  |
| 23.13 | Sind die entsprechenden Hygiene-Voraussetzungen (z.B. Handwaschplatz mit kaltem/warmem Wasser, Seifen- und Händedesinfektionsmittelspender, Handtücher zum einmaligen Gebrauch, Abwurfeimer, etc.) erfüllt? |  |  |
| 23.14 | Stehen den Praxismitarbeitern Händedesinfektionsmittel und Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung? |  |  |
| 23.15 | Wenn die Art der Tätigkeit hygienische Händedesinfektion erfordert, wird darauf geachtet, dass an den Händen und Unterarmen keine Schmuck- stücke, Uhren und Eheringe getragen werden? |  |  |
| 23.16 | Werden die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende und stillende Mütter beachtet? |  |  |

**Gefährdungsbeurteilung**

**Praxislabor in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 23.17 | Ist es verboten in Laborräumen, in denen mit Biostoffen Kontaktmöglichkeit besteht, Lebensmittel aufzubewahren bzw. einzunehmen? |  |  |
| 23.18 | Werden die Flächen und Einrichtungsgegenstände gemäß den Vorgaben des Hygieneplanes gereinigt und/oder desinfiziert? |  |  |
| 23.19 | Sind die vorhandenen Arbeitsflächen und Fußböden feucht zu reinigen und können diese desinfiziert werden? |  |  |
| 23.20 | Werden die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge informiert und die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen Biostoffe (G 42) und/oder ggf. Hautgefährdung (G 24) veranlasst? |  |  |
| 23.21 | Werden die Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme und bei gegebener  Veranlassung über die in Frage kommenden Maßnahmen zur  Immunisierung unterrichtet und informiert? |  |  |
| 23.22 | Werden die Praxismitarbeiter vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsbereichs- und stoff- bezogen in die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen  (Dokumentation)? |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** | |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 23.01 | Die Abformungen und zahntechnischen Werkstücke sind gemäß den Vorgaben im Hygieneplan zu reinigen und zu desinfizieren. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.02 | Die in einem Brennofen entstehenden Dämpfe dürfen nicht ungereinigt in die Raumluft zurück  geführt werden. D.h. eine Abluftführung der Dämpfe aus dem Brennofen über die Außenwand oder das Dach bzw. eine technische Abluftreinigung stellen Möglichkeiten der Umsetzung dar. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.03 | Als Schutz vor der bestehenden thermischen Gefährdung z.B. bei der Entnahme von aufgebrannten  (geglättete und veredelte Oberflächen) Keramiken aus dem Brennofen sollten technische Hilfsmittel  (z.B. Muffelzange) und/oder persönliche Schutzausrüstung zum Einsatz kommen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.04 | Die z.B. bei der Bearbeitung von Gussobjekten oder Keramiken entstehenden Stäube müssen  wirksam abgesaugt (Tischabsaugung) werden. Diese Absaugungen sind regelmäßig, d.h.  mindestens einmal jährlich einer Funktionsprüfung zu unterziehen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.05 | Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gilt grundsätzlich technisch vor organisatorisch und vor  persönlichen Schutzmaßnahmen. D.h. bei spanabhebenden Verfahren (z.B. das Bearbeiten von Modellgussobjekten) werden zuerst technische Schutzmaßnahmen (z.B. Tischabsaugung mit  Plexiglasschutzscheibe gegen wegfliegende Stäube) umgesetzt. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.06 | Das Strahlen von Gussobjekten darf nur in geschlossenen Strahlgeräten durchgeführt werden. Als Strahlmittel dürfen nur solche eingesetzt werden, die keine freie kristalline Kieselsäure (z.B. Edelkorund, Glasperlen, Mullit) enthalten. D.h. quarzhaltiger Sand als Strahlmittel ist zu ersetzen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.07 | Die edelmetallfreien Aufbrennkeramiken und Stahllegierungen (Modellgusslegierungen) müssen  berylliumfrei zum Einsatz kommen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.08 | Werden im Praxislabor Kunststoffe verarbeitet, so müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter für die verwendeten Kunststoffe der Hersteller vorhanden sein und die dort genannten Schutz- maßnahmen eingehalten werden. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 23.09 | Wird im Praxislabor mit Gefahrstoffen umgegangen, siehe Vorgehensweise in der Gefährdungs- beurteilung „Gefahrstoffe“. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.10 | Die geltenden Sicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Flüssiggas für Bunsenbrenner  (z.B. Lagerung an einem kühlen und gut durchlüfteten Ort, etc.) sind einzuhalten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.11 | Der Praxisinhaber hat entsprechend den ermittelten und beurteilten Gefährdungen persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl bereit zu stellen und die Beschäftigten hierüber zu unterweisen und deren Benutzung zu überwachen (grundsätzliche Trageverpflichtung). |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.12 | Die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Augenschutz, Schutzhandschuhe, evtl. Schutzschürze/Schutzkleidung) ist von den Praxislabormitarbeitern bei bestehenden Gefährdungen zu benutzen (grundsätzliche Trageverpflichtung) und die Benutzung ist zu überwachen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.13 | Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.14 | Das Thema „Hautschutz“ sollte Bestandteil des praxisinternen Hygieneplanes sein, in dem auch auf die zur Verfügung gestellten Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwiesen wird. Der Hygieneplan ist sichtbar auszuhängen, bei Änderungen zu aktualisieren und den Mitarbeitern  zugänglich zu machen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.15 | Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und  Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden. Derartige Gegenstände können die Wirksamkeit der Händedesinfektion vermindern. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.16 | In Abstimmung mit dem Betriebsarzt sind die bestehenden Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote für Jugendliche und werdende oder stillende Mütter zu beachten und einzuhalten. Jugendliche dürfen nur zur Erreichung ihres Ausbildungszieles, unter ständiger Aufsicht eines  Fachkundigen und bei Einhaltung der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von bio-logischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, betraut werden.  Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder  Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 23.17 | In Arbeitsbereichen, in denen Kontaktmöglichkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bestehen,  dürfen Nahrungsmittel jeglicher Art nicht aufbewahrt und eingenommen werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.18 | Der auf die individuellen Praxisverhältnisse zugeschnittene Hygieneplan soll u.a. aktuelle Angaben über die Reinigung und Desinfektion von Arbeitsflächen und Fußböden beinhalten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.19 | Die Arbeitsflächen und Fußböden müssen sich feucht reinigen und desinfizieren lassen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.20 | Die Beschäftigten im Praxislabor sind vom Praxisinhaber über die bestehende arbeitsmedizinische  Vorsorge in der Zahnarztpraxis zu informieren und der Praxisinhaber hat darauf zu achten, sofern die Tätigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, dass die im [Merkblatt „Arbeitsmedizinische Vorsorge“](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/QM-Anhang/Merkblaetter/Arbeitsmedizinische_Vorsorge/Arbeitsmedizinische_Vorsorgeuntersuchungen.docx) dargestellten arbeitsmedizinischen Vorsorgen inklusive Untersuchungen (ggf. Biostoffe/G 42,  ggf. Hautgefährdung/G 24) angeboten bzw. veranlasst werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.21 | In Deutschland besteht grundsätzlich keine Impfplicht (Ausnahme: Masernimpfung). Der Praxisinhaber hat die Angestellten über die in Frage kommenden Maßnahmen zur  Immunisierung (z.B. Angebot der Hepatitis-B-Schutzimpfung) bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung zu unterrichten und zu informieren. Die im Einzelfall gebotenen  Maßnahmen zur Immunisierung sind dabei im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeits- medizinische Vorsorge durchführt, festzulegen. Eine Ablehnung des Impfangebotes durch die  Mitarbeiter sollte schriftlich dokumentiert werden. Beschluss des G-BA: Die Kosten für die Immunisierung trägt grundsätzlich die Gesetzliche  Krankenversicherung (GKV). Im Vorfeld der Immunisierung ist die Abklärung der Kostenübernahme durch die GKV zu empfehlen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 23.22 | Die Mitarbeiter sind in die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unter- weisung der Praxismitarbeiter hat vor Arbeitsaufnahme und anschließend regelmäßig mindestens einmal jährlich statt zu finden (Dokumentation). |  |  |  | Ja   Nein |